

Der digitale Nachlass



Roger Seiler

Liebe Leserin, lieber Leser

Jeder von uns hinterlässt in seinem Leben haufenweise digitale Spuren. Wer verfügt nicht über zumindest eine E-Mail-Adresse, Speichermedien wie Computer, Smartphone, Tablet und Sticks, Accounts bei sozialen Netzwerken wie Facebook, Instagram oder Twitter und bei Kommunikationsdiensten wie WhatsApp, wer hat keine Daten auf Clouds gespeichert und besitzt nicht allenfalls eine eigene Website oder sogar Guthaben in einer Kryptowährung?

Gemäss dem Prinzip der Universalsukzession gehen mit dem Tod eines Menschen seine sämtlichen Aktiven und Passiven und damit alle Gegenstände, die ihm gehörten, und alle seine vermögenswerten Rechte auf die Erbengemeinschaft über. Dies gilt auch für den digitalen Nachlass. Dabei ist zu betonen, dass diesem kein eigenes rechtliches Schicksal zukommt. Die Regeln des Erbrechtes gelten gleich, ob es sich nun um ein gedrucktes Buch oder einen gespeicherten Datensatz auf dem Computer handelt, ob es um ein Zeitungsabo oder ein solches für einen Online-dienst geht.

Soweit es sich nicht um höchstpersönliche Rechte handelt, die nur vom Erblasser persönlich ausgeübt werden konnten und damit nicht übertragen werden, gehen auch alle digitalen Hinterlassenschaften auf die Gemeinschaft der Erben über. Das sind nicht zwingendermassen die am nächsten stehenden Personen, sondern eben die gesetzlichen oder vom Erblasser eingesetzten Erben. Daraus ergibt sich, dass auch mit Bezug auf Daten und elektronische Konti überlegte und klare Verfügungen notwendig sind, und zwar in der vom Gesetz vorausgesetzten Form, d.h. als Testament oder Erbvertrag. Die Verfügung kann nicht nur eine Äusserung dazu enthalten, wem das Recht an elektronischen Daten zufallen soll, sondern

beispielsweise auch Anordnungen zur Löschung eines Accounts.

Insbesondere dann, wenn die Daten nicht auf einem physischen Gerät im eigenen Verfügungsberiecht des Erblassers gespeichert sind, stellen sich aber verschiedene Schwierigkeiten, auf die ich hier nicht im Einzelnen eingehen kann.

Was ist zu tun? Am wichtigsten dürfte es sein, den Erben oder einem Willensvollstrecker einen Überblick über seine digitalen Hinterlassenschaften zu verschaffen. Dazu gehören Angaben zu Speicherorten und ein genaues Verzeichnis von Benutzernamen und Passwörtern. Besonders wichtig ist dies bei Kryptowährungen. Solche rein faktischen Vermögenswerte sind nämlich unwiderruflich im digitalen Jenseits verschwunden, wenn das kryptografische Schlüsselpaar für den Zugriff, insbesondere der Private Key, verloren geht, existiert doch kein zentraler Verwalter, der einen Zugriffscod zurücksetzen könnte. Empfehlenswert sind auch die Nutzung schweizerischer E-Mail-Anbieter und Serverdienste, insbesondere im nicht privaten Bereich, um damit einen hiesigen Gerichtsstand und die Anwendbarkeit Schweizer Rechtes zu gewährleisten. Und schliesslich stellt sich die Frage, ob und wem von den Erben Zugriff auf welchen Teil des digitalen Nachlasses offensteht oder ob mit der Löschung von Daten oder Accounts nach dem physischen Tod auch das digitale Leben ein Ende finden soll.

Nach etwas schwerer digitaler Kost wünsche ich einen heiteren und unbeschwer- ten Sommer

Roger Seiler, Rechtsanwalt und Notar

Inhalt

- Der digitale Nachlass
- Richterliche Unabhängigkeit und Parteizugehörigkeit – Ein Widerspruch?
- Das Strafbefehlsverfahren
- Wir begrüssen unsere neue Assistentin Jacqueline Orrü
- «Jus-Morgen» an der Kanti Wohlen

Richterliche Unabhängigkeit und Parteizugehörigkeit – Ein Widerspruch?

Vier Eigenschaften gehören zu einem Richter: höflich anzuhören, weise zu antworten, vernünftig zu erwägen und unparteiisch zu entscheiden. (Sokrates, 469 – 399 v. Chr.)

Zwischen dem obigen Zitat und heute liegen rund 2400 Jahre. Die Welt hat sich grundlegend verändert – die Erwartungen an die Justiz sind jedoch dieselben geblieben: «Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.» (Art. 30 Abs 1 BV). Die Schweizerische Bundesverfassung garantiert damit allen Rechtssuchenden, dass sich keine ausserhalb des Gerichtsprozesses liegenden Umstände zu ihren Gunsten oder Ungunsten auf das Urteil auswirken sollen bzw. es darf niemand ein Richteramt ausüben, die oder der unter solchen Einflüssen steht (BGE 114 Ia 155). Verlangt wird somit, dass die betreffende Amtsperson weder durch ein subjektives Verhalten noch aus funktionellen und organisatorischen Gegebenheiten, also aus objektiven Gründen, den Anschein erweckt, sie sei in der Sache voreingenommen. Im Fokus steht dabei die innere Haltung der richtenden Person: Ist sie in Bezug auf das zu fällende Urteil im konkreten Fall neutral und offen, um einen gerechten, dem Gesetz verpflichteten Entscheid zu fällen?

Die Frage der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit wird in der Schweiz seit Jahren kontrovers diskutiert. Insbesondere im Zusammenhang mit dem politisch geprägten System der Richterwahlen auf Kantons- und Bundesebene taucht regelmässig die Frage auf, ob die praxisgemäss geforderte Parteizugehörigkeit von Anwärtinnen und Anwärtern auf Richterämter deren Unparteilichkeit beeinflusst (vgl. z.B. die Diskussion rund um die Justizinitiative) oder wie weit und in welchem

Rahmen sich Richterinnen und Richter zu politischen Themen äussern dürfen und sollen (vgl. z.B. die Berichterstattung in der Aargauischen Presse vom 24. März 2022 zu den Aussagen eines aarauer Bezirksrichters zum Krieg in der Ukraine).

Ausgehend von den ebenfalls durch die Verfassung garantierten Grundrechten der Meinungsfreiheit (Art. 16 BV) und der Vereinigungsfreiheit (Art. 23 BV), welche selbstverständlich auch für Richterinnen und Richter gelten, ist festzustellen, dass niemandem untersagt werden darf, sich zu politischen Themen öffentlich zu äussern und/oder einer politischen Partei anzugehören. Für alle Grundrechte gilt aber auch, dass diese nicht als Freipass zum Ausleben von Individualinteressen missbraucht werden dürfen. Lehre und Rechtsprechung sind sich einig, dass die Meinungsäusserungsfreiheit von Repräsentantinnen und Repräsentanten der Judikative dort endet, wo der objektive Eindruck der Voreingenommenheit in einem konkreten Streitfall entsteht oder aber die Glaubwürdigkeit und das Ansehen der Gerichte Schaden nehmen. Wichtig ist, dass sich Richterinnen und Richter der Bedeutung ihres Amtes auch ausserhalb ihrer eigentlichen beruflichen Tätigkeit bewusst sind und im Falle politischer Aktivitäten berücksichtigen, welche Aussenwirkung sie damit erzeugen. Als dritte tragende Gewalt der schweizerischen Demokratie ist die Judikative – wenn Prinzipien des freiheitlichen Rechtsstaats und der Gewaltenteilung infrage stehen – verpflichtet, öffentlich Stellung zu beziehen. Sie kann und muss sich von der Exekutive und der Legislative abgrenzen, welche ihrerseits die Gewaltenteilung zu respektieren und jegliche Einflussnahme zu vermeiden haben. Verstösse gegen diese Prinzipien kommen in der schweizerischen Demokratie vor; sind aber eher selten, klar verpönt und sorgen (zurecht) für hohe mediale Wel-

len (vgl. z.B. die Situation rund um Bundesrichter Yves Donzallaz, SVP, der von seiner Partei wegen seiner Rechtsprechung öffentlich kritisiert worden war).

Halten sich alle Akteure an die rechtlichen und politischen «Spielregeln», so birgt die aktuelle Situation, wonach Richterinnen und Richter des Aargauischen Obergerichts und des Bundesgerichts gemäss ihrer Parteizugehörigkeit nach dem Parteienproporz durch die Legislative gewählt werden, mehr Chancen als Risiken. Rechtsprechende sind, wie wir alle, durch Erfahrungen, Umfeld und Werte geprägt, die selbstverständlich auch einen direkten oder indirekten Einfluss auf ihre Entscheidungen haben. Die Parteizugehörigkeit macht diese Werthaltung bis zu einem gewissen Grad sichtbar und führt dank des Parteienproporzes dazu, dass Rechtssuchende auf Richterinnen und Richter zählen können, die die Haltung der schweizerischen Bevölkerung teilen und dieselbe in ihrer Vielfalt repräsentieren.

Fazit: Die richterliche Unabhängigkeit ist eine Haltung. Nur die Richterinnen und Richter selbst können – durch Eigenreflexion und verantwortungsvolle Handhabung der prozessualen Ausstandsregeln – den Rechtssuchenden ein faires Verfahren und eine grösstmögliche Unvoreingenommenheit garantieren. Eine Abkehr von der Usanz, von Mitgliedern der Judikative eine gewisse politische Verankerung zu verlangen, kann diese Verantwortung den Richterinnen und Richtern nicht abnehmen, sondern hätte vielmehr einen Transparenz- und Repräsentationsverlust für die Rechtssuchenden zur Folge.

Karin Koch Wick,
Rechtsanwältin und Mediatorin SAV
Fricker Seiler Rechtsanwälte, Muri

Das Strafbefehlsverfahren

Am Ende des Vorverfahrens muss die Staatsanwaltschaft entscheiden, wie das Strafverfahren zu beenden ist. Je nach Faktenlage erlässt sie eine Einstellungsverfügung, eine Sistierungsverfügung, einen Strafbefehl oder erhebt beim zuständigen Bezirksgericht Anklage. Der vorliegende Text fokussiert eine dieser Erledigungsarten: den Strafbefehl.

Dem Strafbefehl kommt im Schweizer Strafverfahren eine zentrale Rolle zu: In weit über 90% aller strafprozessualen Vorverfahren, die in einer Verurteilung enden, kommt es zu einem Strafbefehl.¹ Der Strafbefehl findet seine gesetzliche Normierung in Art. 352 ff. der schweizerischen Strafprozessordnung (StPO). Er setzt voraus, dass die beschuldigte Person den Sachverhalt eingestanden hat oder der Sachverhalt anderweitig ausreichend geklärt ist. Ist dies der Fall, hat die Staatsanwaltschaft weiter zu prüfen, ob sie eine Busse, eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten für ausreichend hält. Wenn auch dies zutrifft, muss die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen. Der Gesetzestext bietet hier grundsätzlich keinen Spielraum. Hat die beschuldigte Person indes im Verlaufe des Vorverfahrens zu erkennen gegeben, dass sie den Schuldanspruch und damit den Strafbefehl nicht akzeptieren wird – und liegt es daher auf der Hand, dass sie gegen den Strafbefehl sowieso Einsprache erheben wird –, ist es der Staatsanwaltschaft wohl zuzugestehen, direkt Anklage beim Bezirksgericht zu erheben.²

Der Strafbefehl muss insbesondere den Sachverhalt enthalten, welcher der beschuldigten Person vorgeworfen wird. Das Bundesgericht hat mehrfach klargestellt, dass

die Sachverhaltsbeschreibung den Anforderungen einer Anklage genügen muss, womit im Strafbefehl klar zu beschreiben ist, was dem Beschuldigten vorgeworfen wird (genaue Bezeichnung der vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung).³ Des Weiteren enthält der Strafbefehl u. a. die von der Staatsanwaltschaft festgesetzte Sanktion und den Hinweis, dass die beschuldigte Person gegen den Strafbefehl Einsprache bei der Staatsanwaltschaft erheben kann.

Möchte die beschuldigte Person Einsprache erheben, muss sie dies schriftlich (am besten per Einschreiben) und innert zehn Tagen seit der Zustellung des Strafbefehls tun. Der Beschuldigten ist es freigestellt, ob sie die Einsprache begründet. Es genügt, wenn sie der Staatsanwaltschaft innert Frist schriftlich mitteilt, dass sie gegen den Strafbefehl Einsprache erhebt.⁴ Bei der Frist von zehn Tagen handelt es sich um einen unabänderliche, d. h. nicht erstreckbare Frist.

In diesem Zusammenhang ist auf die sog. Zustellfiktion hinzuweisen: Der Strafbefehl wird überwiegend mit eingeschriebener Postsendung zugestellt. Wenn ich im Zustellungszeitpunkt also nicht zuhause bin, wird mir eine Abholungseinladung in den Briefkasten gelegt, worauf ich die Sendung bei der Post abholen kann. Hole ich die Sendung nicht ab, geht sie zurück an den Absender. Ich kann mich nun aber nicht vor der Zustellung eines Strafbefehls «drücken», indem ich die Sendung einfach nicht abhole. So sieht die Strafprozessordnung in Art. 85 Abs. 4 lit. a vor, dass eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zu-

gestellt gilt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste. Dies hat zur Konsequenz, dass die Einsprachefrist ab diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt. Weile ich also zum Beispiel in den Ferien und weiss von einem gegen mich laufenden Strafverfahren, muss ich unbedingt darum besorgt sein, dass die Staatsanwaltschaft entweder über meine Abwesenheit informiert ist oder sich jemand um meine Post kümmert. Ansonsten kann es sein, dass ich mittels Strafbefehls rechtskräftig verurteilt werde, ohne dass ich überhaupt davon Kenntnis erhalte bzw. hiervon erst Kenntnis erhalte, wenn mir später die Rechnung für die Busse und/oder Verfahrenskosten zugeht. Gegen die Zustellfiktion kann ich mich wehren, wenn ich nicht mit einer Zustellung rechnen musste: Wurde ich z. B. nur kurz polizeilich befragt, ohne dass mir die Eröffnung eines Verfahrens in Aussicht gestellt wurde, greift die Zustellfiktion nicht. Ebenso wenig muss ich mit der Zustellung rechnen, wenn seit der letzten Prozesshandlung bereits eine längere Zeit verstrichen ist.

Nach erfolgter Einsprache hat die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise abzunehmen, die zur Beurteilung erforderlich sind.⁵ Hält sie alsdann am Strafbefehl fest, überweist sie die Akten unverzüglich dem Bezirksgericht. Der Strafbefehl dient dabei als Anklageschrift.⁶ In der Folge kommt es zum erstinstanzlichen Hauptverfahren, in welchem das Gericht über Schuld und Strafe befindet. Dabei ist das Gericht weder an die im Strafbefehl vorgenommene rechtliche Würdigung noch an die im Strafbefehl ausgefallte Strafe gebunden.⁷

Fortsetzung auf Seite 4

¹ OBERHOLZER nennt 98% der Verurteilungen (OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, 4. Aufl., Bern 2020, N 1928 und 1935).

² OBERHOLZER, a. a. O., N 1942.

³ Siehe nur BGE 140 IV 188, 190, E. 1.4.

⁴ Art. 354 Abs. 1 und 2 StPO; anders die sonstigen Einspracheberechtigten, welche die Einsprache schriftlich begründen müssen.

⁵ Art. 355 Abs. 1 StPO.

⁶ Art. 356 Abs. 1 StPO.

⁷ OBERHOLZER, a. a. O., N 1964.

RECHTSANWÄLTE



Wir begrüßen unsere neue Assistentin Jacqueline Orrù

Kurzporträt

Geboren 1976 – Vater aus Sardinien – Mutter aus dem Toggenburg

Ursprünglich komme ich aus dem Gastgewerbe. Durch einen Zufall durfte ich vor über 20 Jahre bei einem älteren Anwalt einige Monate als Anwaltsassistentin arbeiten. Daraufhin bin ich in diesem Beruf hängen geblieben. Zuerst im Bereich Strassenverkehrs- und Haftpflichtrecht, danach hauptsächlich Haftpflichtrecht und Opferhilfe und zum Schluss Business Immigration und Transportrecht. Ich bin gespannt auf neue Rechtsbereiche und offen für Neues.

Ich freue mich riesig auf ein neues Team und stelle mich jeder Herausforderung.

Sprachen:

- Deutsch
- Italienisch
- Portugiesisch (Brasilien)
- Spanisch
- Englisch
- Französisch

Mein Zitat:

Es gibt keinen Weg zum Glück, glücklich sein ist der Weg.

■ **Dr. Kurt Fricker**
Rechtsanwalt

■ **lic. iur. Roger Seiler**
Rechtsanwalt und Notar

■ **lic. iur. Matthias Fricker**
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Strafrecht

■ **lic. iur. Karin Koch Wick**
Rechtsanwältin
Mediatorin SAV

■ **Dr. Samuel Egli**
Rechtsanwalt

Sorenühlweg 13
5610 Wohlen
Telefon 056 611 91 00
Telefax 056 611 91 01
wohlen@frickerseiler.ch

Kirchenfeldstrasse 8
5630 Muri
Telefon 056 664 37 37
Telefax 056 664 55 66
muri@frickerseiler.ch
www.frickerseiler.ch

«Jus-Morgen» an der Kanti Wohlen

Bereits zum dritten Mal werden Roger Seiler, Matthias Fricker, Karin Koch Wick und Samuel Egli Ende Juni 2022 an der Kantonsschule Wohlen zu Gast sein. Im Rahmen der Spezialwoche des Schwerpunkt-faches «Wirtschaft und Recht» dürfen sie den interessierten Schülerinnen und Schülern den Anwalts- und Notariatsberuf näherbringen. Gut ausgebildeter und motivierter Nachwuchs ist in beiden Berufsfeldern und auch in unserem Büro, im Rahmen eines allfälligen Praktikums, willkommen.

Fortsetzung von Seite 3

Wird Einsprache erhoben, ist Vorsicht mit der Bezahlung der im Strafbefehl festgesetzten Geldbeträge für die Strafe und Verfahrenskosten geboten. So hat das Bundesgericht entschieden, dass die Einsprache gegen den Strafbefehl durch konkludente Handlungen zurückgezogen werden kann, zum Beispiel, indem der Beschuldigte die im Strafbefehl der festgesetzten Strafe und den Verfahrenskosten entsprechenden Geldbeträge bezahlt.⁸ Dem hat das Aargauer Obergericht jedoch in einem jüngst ergangenen Entscheid entgegengehalten, dass dies nicht gelten könne, wenn zwar eine Busse und/oder Verfahrenskosten bezahlt würden, die Strafe aber zum Hauptteil aus einer anderen Sanktion wie einer bedingten Geldstrafe bestehen würde.⁹ Sicherheitshalber ist zu empfehlen, die mit dem Strafbefehl mitgesandten Rechnungen nicht zu bezahlen, bis die Angelegenheit rechtskräftig abgeschlossen ist.

Samuel Egli, Rechtsanwalt

⁸ BGE 146 IV 286, 288 ff., Regeste und E. 2.

⁹ OGER AG, Entscheid v. 31.1.2022, SBK.2022.27, E. 2.